



Verordnung 2013
Hausordnung
für Schulhäuser
und Schulanlagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Velos und Motorfahräder	3
III. Verhalten in den Schulhäusern	4
IV. Verhalten in den Turnhallen und auf dem übrigen Schulareal	4
V. Pausen	5
VI. Suchtmittel / Gewalt	5
VII Elektronische Geräte	6
VIII. Disziplinar massnahmen	6
IX. Fundgegenstände	6
IX. Schlussbestimmungen	7

Hausordnung für die Schulhäuser und Schulanlagen der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Bezeichnungen und Bestimmungen in diesem Reglement sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für weibliche und männliche Personen.

Der Gemeinderat, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 sowie auf die Schulorganisation der Einwohnergemeinde und nach Anhören der Werkkommission, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Die vorliegende Hausordnung bestimmt in erster Linie das von den Schülern während ihres Aufenthaltes in den Schulhäusern und auf den Schulanlagen zu beachtende Verhalten.
- 2 Die Schüler sind verpflichtet, sich an diese Hausordnung zu halten, sowie entsprechenden Anordnungen der Lehrpersonen und Hauswarte nachzukommen.
- 3 Alle übrigen Benützer der Schulhäuser und Schulanlagen haben sich im Sinne dieser Hausordnung zu verhalten.

§ 2 Abänderungen

Diese Hausordnung kann bei Bedarf durch den Gemeinderat ergänzt oder abgeändert werden.

II. Velos und Motorfahräder

§ 3 Velos und Motorfahräder

- 1 Auf dem ganzen Schulareal ist das Fahren und Abstellen von Motorfahrädern (Mofa) verboten.
- 2 Velos und Motorfahräder sind in den dafür vorgesehenen Unterständen abzustellen.
- 3 Schüler haben nur Zugang zu Velo-/Mofaständen um ihr eigenes Fahrzeug abzustellen bzw. abzuholen.
- 4 Das Recht zur Mitnahme von Velos und Motorfahrädern auf das Schulareal kann durch die Schulleitung gegebenenfalls eingeschränkt werden.

III. Verhalten in den Schulhäusern

§ 4 Schulräume

- 1 Schüler haben sich spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in die Schulhäuser und anschliessend in die Klassenzimmer zu begeben.
- 2 Die Schulzimmer dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.
- 3 Während des Unterrichts darf in den Gängen, Treppenhäusern und auf dem ganzen Schulareal nicht gelärmt werden.

§ 5 Werkräume

In den Werkräumen dürfen die Schüler nur unter Aufsicht der Lehrpersonen arbeiten.

§ 6 Schulmaterial

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie - oder im Rahmen von Art. 333 ZGB - ihre Eltern aufzukommen.

§ 7 Aufsicht Lehrpersonen

- 1 Die Lehrpersonen sind gehalten, die Schulhäuser erst nach den in ihrer Obhut stehenden Schüler zu verlassen.
- 2 Während der Wintermonate haben die Lehrpersonen dafür zu sorgen, dass die Fenster ihres Schulzimmers nach der letzten Unterrichtsstunde geschlossen werden.

§ 8 Tiere

- 1 Das Halten von Tieren in den Unterrichtsräumen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung erlaubt. Die Schulleitung kann ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.
- 2 Tiere in den Schulzimmern sind in Käfigen, artgerecht, sauber und so zu halten, dass in den Räumen keine Geruchsbelästigungen auftreten.
- 3 Die Lehrpersonen sind für die Betreuung der Tiere verantwortlich.
- 4 Für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die durch die Tiere verursacht werden, haftet die verantwortliche Lehrperson.

IV. Verhalten in den Turnhallen und auf dem übrigen Schulareal

§ 9 Turnhallen und Duschräume

- 1 Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen oder nassen Turnschuhen betreten und nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzt werden.
- 2 In den Gängen und Nebenräumen der Turnhallen darf nicht mit dem Ball gespielt werden.

- 3 Beim Duschen ist auf einen sparsamen Verbrauch des Warmwassers zu achten. Das Abtrocknen hat im Duschraum zu erfolgen, damit das Wasser nicht in die Garderobe getragen wird.
- 4 Die Lehrpersonen haben am Ende der Unterrichtszeit für die Schliessung des Turnhallentrakts zu sorgen, sobald sich keine Schüler mehr darin aufhalten.

§ 10 Schulareal

- 1 Der Rasenplatz darf nicht betreten werden, wenn die entsprechenden Verbotstafeln aufgestellt sind.
- 2 Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

§ 11 Gebäude

Es dürfen keine Steine, Schneebälle und Bälle gegen die Schulhäuser und Turnhallen geworfen werden.

§ 12 Abfälle

Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfalleimer zu werfen.

V. Pausen

§ 13 Pausenzeiten und Aufenthalt

- 1 Die Pausen sind pünktlich einzuhalten.
- 2 Während der grossen Pausen haben sich die Schüler in der Regel im Freien aufzuhalten.
- 3 Ohne Erlaubnis darf das Schulareal während den Pausen nicht verlassen werden.

§ 14 Pausenaufsicht

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, für eine ausreichende Pausenaufsicht zu sorgen.

VI. Suchtmittel / Gewalt

§ 15 Suchtmittel und Gewalt

- 1 Schülern ist das Rauchen sowie der Alkohol- und Drogenkonsum auf dem gesamten Schulareal verboten.
- 2 Gewalttätiges Verhalten und das Mitführen von Waffen oder gefährlicher, waffenähnlicher Gegenstände ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

VII. Elektronische Geräte

§ 16 Elektronische Geräte

- 1 Elektronische Geräte umfassen Natel, MP3-Player, iPods, portable Spielkonsolen, Geräte zum Chatten und alle übrigen Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik.
- 2 Während der täglichen Unterrichtszeiten von 07.00 bis 17.00 Uhr (ausser Mittwochnachmittag) gelten die nachstehenden Regeln:
 - a. Beim Betreten des Schulareals werden die elektronischen Geräte ausgeschaltet in der Schultasche versorgt.
 - b. In diesem Zustand bleiben dort die Geräte während der Unterrichtszeit inklusive Pausen.
 - c. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und der Klassenlehrperson übergeben.
 - d. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Schultag.
 - e. Im Wiederholungsfall bleibt das Gerät in der Schule, bis die Eltern die Klassenlehrperson kontaktieren. Erst nach diesem Gespräch wird das Gerät ausgehändigt
 - f. Halten sich Schüler zum wiederholten Mal nicht an die Regelung, hat dies weiterführende Konsequenzen zur Folge.

VIII. Disziplinarmaßnahmen

§ 17 Disziplinarmaßnahmen

Verstösse der Schüler gegen diese Hausordnung ziehen Disziplinarmaßnahmen gemäss Schulorganisation nach sich.

IX. Fundgegenstände

§ 18 Fundgegenstände

- 1 Fundgegenstände sind der Lehrperson oder dem Hauswart abzugeben.
- 2 Sie werden vom Hauswart aufbewahrt und allenfalls in den Schaukästen ausgestellt.
- 3 Gegen Ende eines jeden Schuljahres können nicht abgeholte Fundgegenstände während eines Nachmittags im Foyer des Schulhauses 57 ausgelegt werden. Verbleibende Fundgegenstände werden in der Regel verwertet.

X. Schlussbestimmungen

§ 19 Durchsetzung und Information Hausordnung

- 1 Lehrpersonen, Hauswarte und Schulleitung sorgen für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Vorschriften.
- 2 Beim Eintritt ihres Kindes in die obligatorische Schulpflicht erhalten die Eltern ein Exemplar dieser Hausordnung.
- 3 Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist die Hausordnung den Schülern durch die Lehrperson ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannt zu geben bzw. in Erinnerung zu rufen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung Hausordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft. Sie ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen, insbesondere die Hausordnungen 1993 vom 5. Juli 1993 und 24. April 2007.

⌘ ⌘ ⌘

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gretzenbach am 4. September 2012 beschlossen.

Der Gemeindepräsident
Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Flury

-